

Information Verfahrensablauf zum Erhalt einer Bildschirmarbeitsplatzbrille

Normale Sehhilfen (Universalbrillen) korrigieren eine Fehlsichtigkeit des Trägers, um den Sehanforderungen auf der Arbeit und im Alltag gerecht zu werden. Wenn möglich, sollte auch an einem Bildschirmarbeitsplatz bzw. im Büro immer dieselbe Brille wie im Alltag getragen werden. Treten Sehprobleme mit der Universalbrille auf, ist zunächst eine augenärztliche Untersuchung zu empfehlen, um eine optimale Korrektur zu gewährleisten. Auch sollte untersucht werden, ob der Büroarbeitsplatz ergonomisch eingestellt ist und eine Überbeanspruchung der Augen z.B. durch trockene Luft ausgeschlossen werden kann. Erst wenn diese Anpassungen nicht ausreichen, um ein beschwerdefreies Arbeiten am Bildschirm zu ermöglichen, ist arbeitsmedizinisch zu prüfen, ob das Tragen einer speziellen Sehhilfe, einer sog. Bildschirmarbeitsplatzbrille, notwendig ist.

Was ist eine Bildschirmarbeitsplatzbrille?

Eine Bildschirmarbeitsplatzbrille (Abkürzung Bapb) unterscheidet sich von einer normalen Sehhilfe dadurch, dass sie speziell für die Bildschirmarbeit am Arbeitsplatz erstellt wird. Hierbei unterstützt die Bapb den Nutzer im Sehvermögen speziell von nahen Objekten, wie dem Bildschirm oder der Tastatur. Eine Bapb ist damit in etwa vergleichbar mit einer Lesebrille. Sie ist jedoch auf etwas weitere Entfernung eingestellt, dem sog. Erweiterten Nahbereich, zwischen 50 und 70 Zentimeter.

Wann braucht man eine Bildschirmarbeitsplatzbrille?

Nach Anhang Teil 4 der [Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge \(ArbmedVV\)](#) ist eine Bapb notwendig, wenn eine normale Sehhilfe für die Bildschirmarbeit am Arbeitsplatz nicht mehr ausreicht, um ein optimales Sehvermögen am Bildschirm zu gewährleisten. Neben der Einrichtung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsaufgabe spielt vor allem die Akkommodationsfähigkeit der Augen eine Rolle. Hierunter versteht man die Fähigkeit der Augen, nahe Objekte durch ausreichende Krümmung der Linse scharf zu sehen. Die Akkommodationsfähigkeit der Augen nimmt im Laufe des Lebens kontinuierlich ab, die Augenlinse verliert ihre Elastizität und kann sich nicht mehr ausreichend krümmen. Ab einem Alter von ca. 40 Jahren ist die Linse noch so elastisch, dass nahe Gegenstände bis 30 cm vor den Augen scharf gesehen werden können. Eine Bapb setzt genau hier an und schafft einen Ausgleich zur verminderten Akkommodationsfähigkeit der Augen. Belastung und Ermüdung des Sehnervs können durch langanhaltende Seharbeit am Bildschirm vorgebeugt werden.

Wer trifft die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Bildschirmarbeitsplatzbrille?

Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung muss der Arbeitgeber Arbeitnehmern, die an einem Bildschirm arbeiten, vor Aufnahme der Tätigkeit, während der Tätigkeit und bei Sehproblemen eine Angebotsvorsorge bei einem Betriebsarzt anbieten. Eine Untersuchung der Augen und des Sehvermögens erfolgt im Rahmen einer Angebotsvorsorge für Bildschirmarbeitsplätze (früher G37-Untersuchung) durch die Betriebsärzte von [medical airport service GmbH](#) (mas). Falls nötig, kann auch eine tiefergehende Untersuchung der Augen durch einen Augenarzt veranlasst werden. Nach Abschn. 2 Nr. 14.1 der [Arbeitsmedizinischen Regel \(AMR\)](#) gehört zu einer angemessenen Untersuchung

- ein ärztliches Gespräch mit Ermittlung der Vorgeschichte und aktueller Beschwerden,
- ein Sehtest sowie eine ärztliche Beurteilung und persönliche Beratung,
- einschließlich die Mitteilung des Ergebnisses.

Die Betriebsärzte können auf Grundlage dieser Untersuchung die Notwendigkeit einer Bildschirmarbeitsplatzbrille befürworten. Arbeitnehmer können einen Anspruch auf eine Bapb haben, unabhängig davon, wie alt sie sind oder ob sie bereits eine Sehhilfe verwenden oder nicht.

Wer trägt die Kosten für eine Bildschirmarbeitsplatzbrille?

Die Kosten für eine durch den Betriebsarzt verordnete Bildschirmarbeitsplatzbrille wird von dem Arbeitgeber getragen. Auch das Arbeitsschutzgesetz schreibt dies vor, da der Schutz des Augenlichtes unter den Aspekt des Arbeitsschutzes fällt und die Bapb als persönliche Schutzausrüstung (PSA) bzw. als Arbeitsmittel für den

Arbeitnehmer an der Arbeit angesehen werden kann. Im Zuge der arbeitsmedizinischen Vorsorge für Bildschirmarbeitsplätze wurde ein Rahmenvertrag zwischen der Justus-Liebig-Universität Gießen und dem Unternehmen Apollo-Optik GmbH & Co. KG abgeschlossen. Dieser Vertrag erlaubt es, dass Beschäftigte der Universität sich eine Bildschirmarbeitsplatzbrille bei einer Filiale von Apollo Optik anfertigen lassen können. Die Abrechnung erfolgt nachträglich zwischen Apollo und der Hochschulverwaltung, stellvertretend Sachgebiet B3.2 – Arbeitssicherheit. Es werden die Kosten von zwei Brillengläsern sowie einer Brillenfassung übernommen. Sonderwünsche, die über die Verordnung hinausgehen wie z.B. eine höherwertige Brillenfassung, sind von der/dem Beschäftigten bei Übergabe direkt vor Ort zu begleichen. Bitte beachten Sie, dass eine nachträgliche Kostenerstattung von bereits beschafften Sehhilfen, die nicht durch den Betriebsarzt verordnet wurden oder die außerhalb des o.g. Rahmenvertrags auf eigene Veranlassung beschafft wurden, nicht möglich ist.

Verfahrensablauf zur Untersuchung der Augen

Eine Untersuchung der Augen und des Sehvermögens erfolgt im Rahmen einer Angebotsvorsorge für Bildschirmarbeitsplätze. Darüber hinaus können Sie sich auch zu jeder Zeit im Rahmen einer Wunschvorsorge arbeitsmedizinisch beraten lassen. Für eine Terminvereinbarung bei den Betriebsärzten von medical airport service ist das Formular „Antrag auf Kostenübernahme bei einmaliger arbeitsmedizinischer Vorsorge“ auszufüllen. Als Beantragungsgrund ist der Punkt „Augenuntersuchung bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten“ anzukreuzen. Nach Freigabe der Kostenübergabe werde Sie informiert und können einen Termin mit mas zur Untersuchung der Augen und des Sehvermögens vereinbaren. Das weitere Vorgehen zur Anfertigung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille ist im Folgenden abgebildet.

1. Terminvereinbarung zur Untersuchung bei medical airport service (mas)

- Für eine Terminvereinbarung füllen Sie bitte das Formular "[Antrag auf Kostenübernahme bei einmaliger arbeitsmedizinischer Vorsorge](#)" aus.
- Als Grund der Beantragung ist der Punkt "Augenuntersuchung bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten" anzukreuzen.
- Das ausgefüllte Formular senden Sie bitte an arbmed-vorsorge@admin.uni-giessen.de.
- Nach der Freigabebestätigung per Mail können Sie einen Termin mit mas vereinbaren.

2. Untersuchung der Augen und des Sehvermögens im Rahmen einer Angebots- oder Wunschvorsorge

- Ergibt die arbeitsmedizinische Beratung die Notwendigkeit einer speziellen Sehhilfe, wird Ihnen ein unterzeichneter Bestellschein für eine Bildschirmarbeitsplatzbrille durch den Betriebsarzt ausgestellt.

3. Bestätigung und Kostenübernahme durch den Arbeitgeber

- Der Bestellschein wird im Original per Hauspost an Sachgebiet B3.2 - Arbeitssicherheit geschickt. Bitte geben Sie Ihre Dienstanschrift auf dem Formular bzw. auf dem Brief an, das unterschriebene Formular wird dann an diese Dienstanschrift geschickt.
Bitte beachten Sie: Eine Kopie des Bestellscheins ist ungültig und kann nicht gegengezeichnet und unterschrieben werden.

4. Anfertigung einer Bildschirmarbeitsplatzbrille bei Apollo

- Nach Erhalt des unterschriebenen Bestellscheins können Sie sich eine Bildschirmarbeitsplatzbrille bei einer Apollofiliale Ihrer Wahl anfertigen lassen. Die hierfür notwendige Augenuntersuchung bei Apollo ist kostenlos.
- Die spätere Kostenabrechnung erfolgt zwischen Apollo und Abteilung B3. Kosten, die durch Sonderwünsche wie z.B. einer höherwertigen Fassung entstehen, sind bei Übergabe der Brille direkt bei Apollo zu bezahlen.
- Es wird empfohlen, den Bestellschein nach Erhalt in den nächsten drei bis vier Wochen zeitnah einzulösen.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die [Betriebsärzte](#) sowie die [Fachkräfte für Arbeitssicherheit](#) beratend zur Verfügung.